

Betriebes auf die wesentlichen Aufgaben der Planung und Leitung konzentrieren kann. Die Hauptstruktur ist durch den Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen. Der Leiter des übergeordneten Organs legt fest, in welchem Umfang der Lohnfondsanteil für die Verwaltung des Betriebes seiner Bestätigung bedarf.

(2) Entsprechend den Erfordernissen des Betriebes, seiner Größe und dem Umfang seiner Aufgaben können Fachdirektoren für Ökonomie, für Technik, für Produktion, für Beschaffung und Absatz und, wenn erforderlich, auch für andere wichtige Gebiete eingesetzt werden. Der Direktor für Ökonomie hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Ausarbeitung von Perspektiv-, Jahres- und Operativplänen zur Sicherung einer optimalen ökonomischen Entwicklung sowie einer ökonomischen effektiven Wirtschaftsführung zu organisieren. Der Direktor für Ökonomie koordiniert wichtige ökonomische Prozesse im Betrieb, gewährleistet die zweckmäßigste Anwendung ökonomischer Hebel, die Ausarbeitung der komplexen ökonomischen Analyse und bereitet die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vor. Der Direktor für Technik hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Entwicklung einer den Erfordernissen der technischen Revolution entsprechenden progressiven wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Betriebes zur Gewährleistung des fertigungs- bzw. verfahrenstechnischen Vorlaufs sowie der optimalen Erhaltung und Ausnutzung der Grundmittel zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten. Der Direktor für Produktion hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die rationelle Vorbereitung, Lenkung und Kontrolle des Produktionsprozesses nach den volkswirtschaftlichen Planaufgaben und der Nutzung der innerbetrieblichen bzw. überbetrieblichen Kooperation sowie der Erkenntnisse der Markt- und Bedarfsforschung zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten. Der Direktor für Beschaffung und Absatz hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Organisation einer effektiven Materialwirtschaft und Absatzpolitik des Betriebes nach den Erfordernissen der innerbetrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Kooperation auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen, der individuellen und gesellschaftlichen Konsumtion sowie einer effektiven Export- und Importpolitik zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten. Der Einsatz der Fachdirektoren bedarf der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs kann sich Vorbehalten, Fachdirektoren selbst zu berufen. Einzelheiten der Berufung sind gesetzlich zu regeln.

(3) Auf der Grundlage des Leitungsaufbaues sind die Aufgaben der leitenden Mitarbeiter und aller anderen Mitarbeiter der Verwaltung in Funktionsplänen festzulegen. Mit den Funktionsplänen ist zu sichern, daß

- eine exakte Aufgabenabgrenzung und Festlegung der Verantwortung gewährleistet wird;
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Funktionsbereichen erfolgt;
- die Festlegung der Qualifikationsanforderungen und -merkmale entsprechend den betrieblichen Erfordernissen vorgenommen wird.

(4) Der Direktor des Betriebes hat zu gewährleisten, daß die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung in der Tätigkeit der Produktionsbereiche und anderer Struktureinheiten mit dem Ziel der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der Rentabilität verwirklicht wird. Durch die Führung von Haushaltsbüchern und andere geeignete Formen hat er die Initiative der Werktätigen auf die Lösung dieser Aufgaben zu lenken und das Prinzip der materiellen Interessiertheit zu verwirklichen.